



Ein neuer „Rahmen“ für europarechtskonforme Trassenpreise

Gesetz zur Abmilderung des Trassenpreisanstiegs bei den Eisenbahnen des Bundes („RenditebegrenzungsG“)

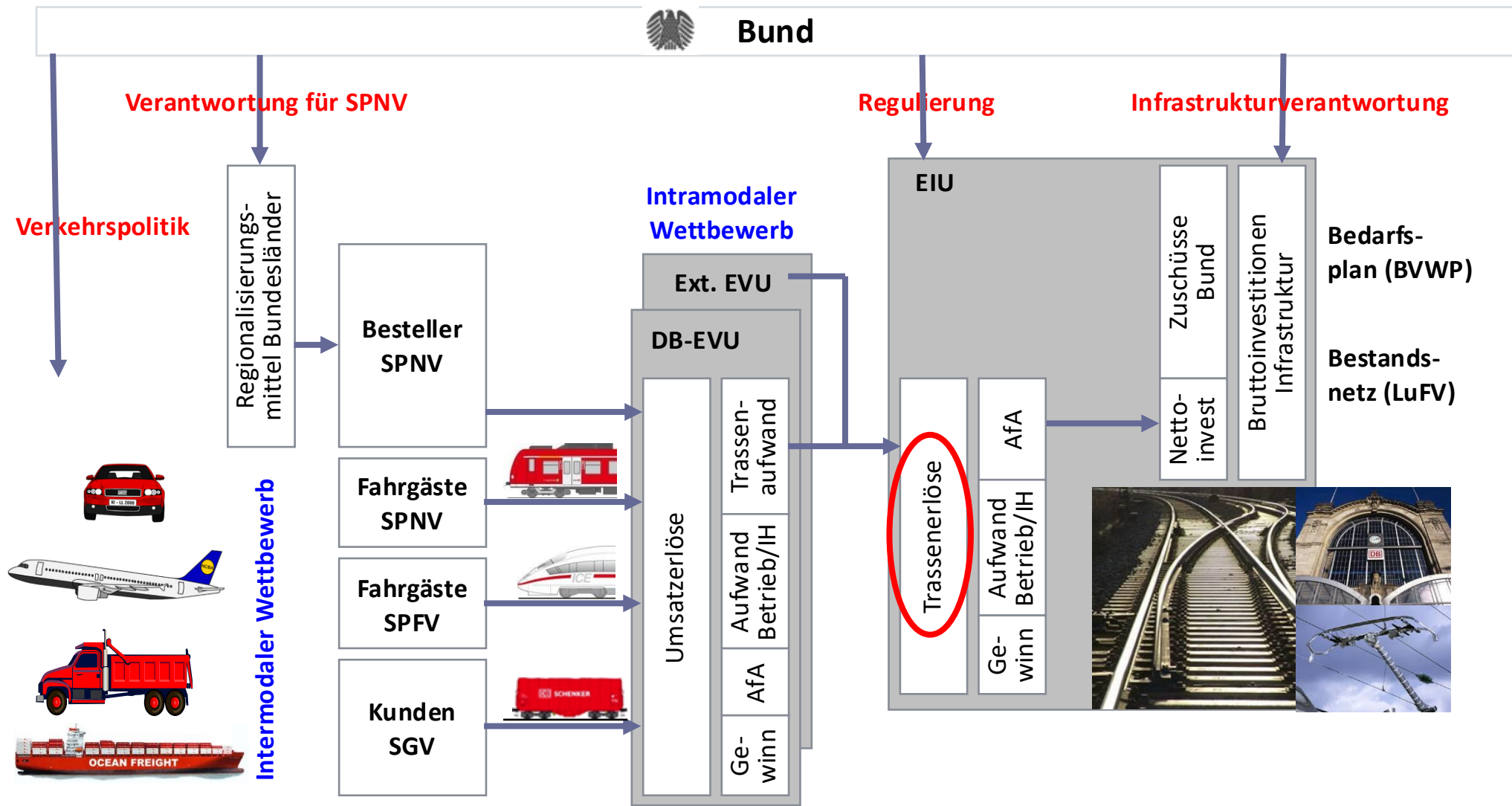
Dr. Erik Staebe, Deutsche Bahn AG

Berlin, 26. Februar 2026

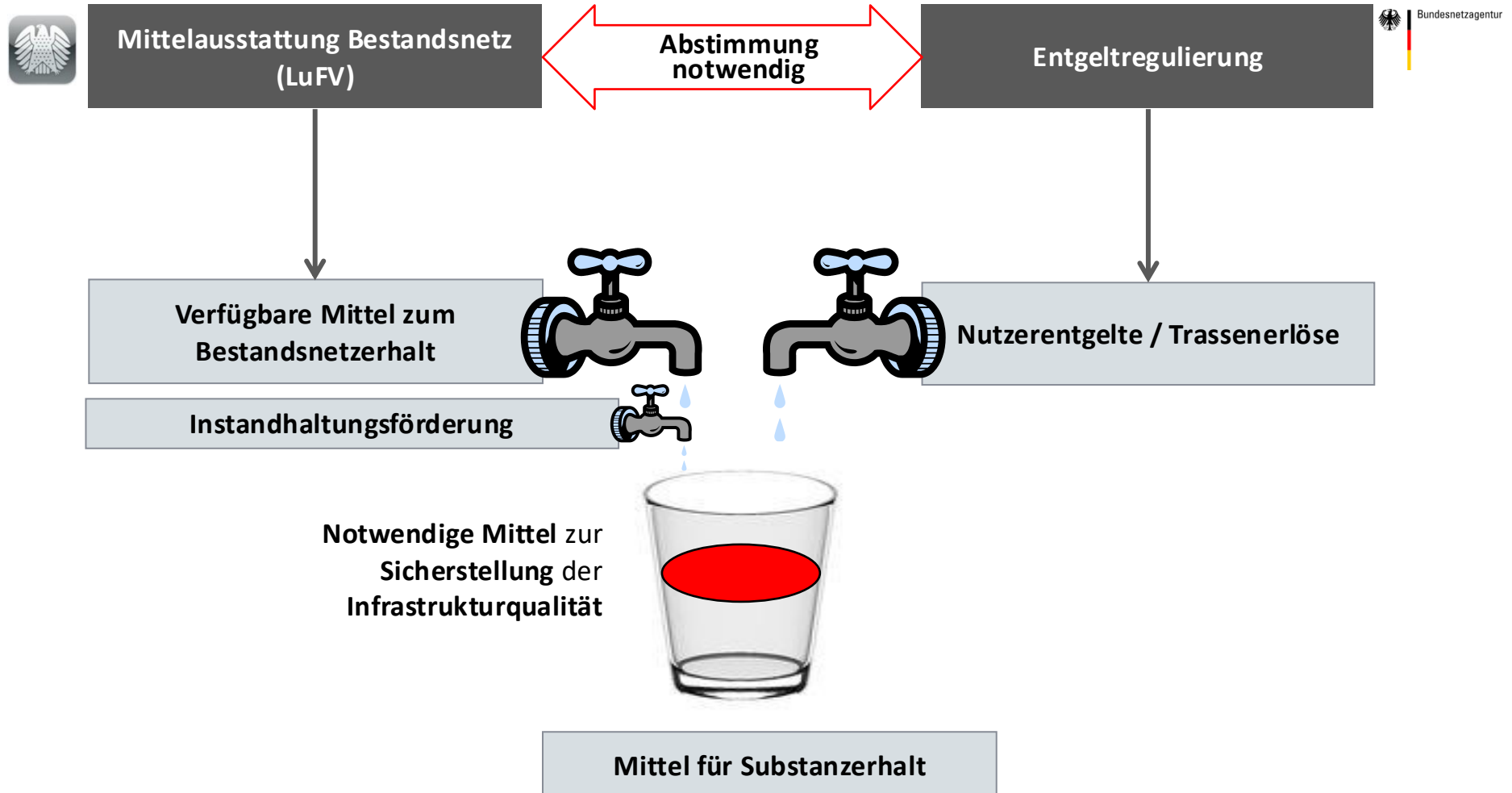


Geschäftsführender Direktor:
Prof. Dr. Jochen Mohr, Universität Leipzig

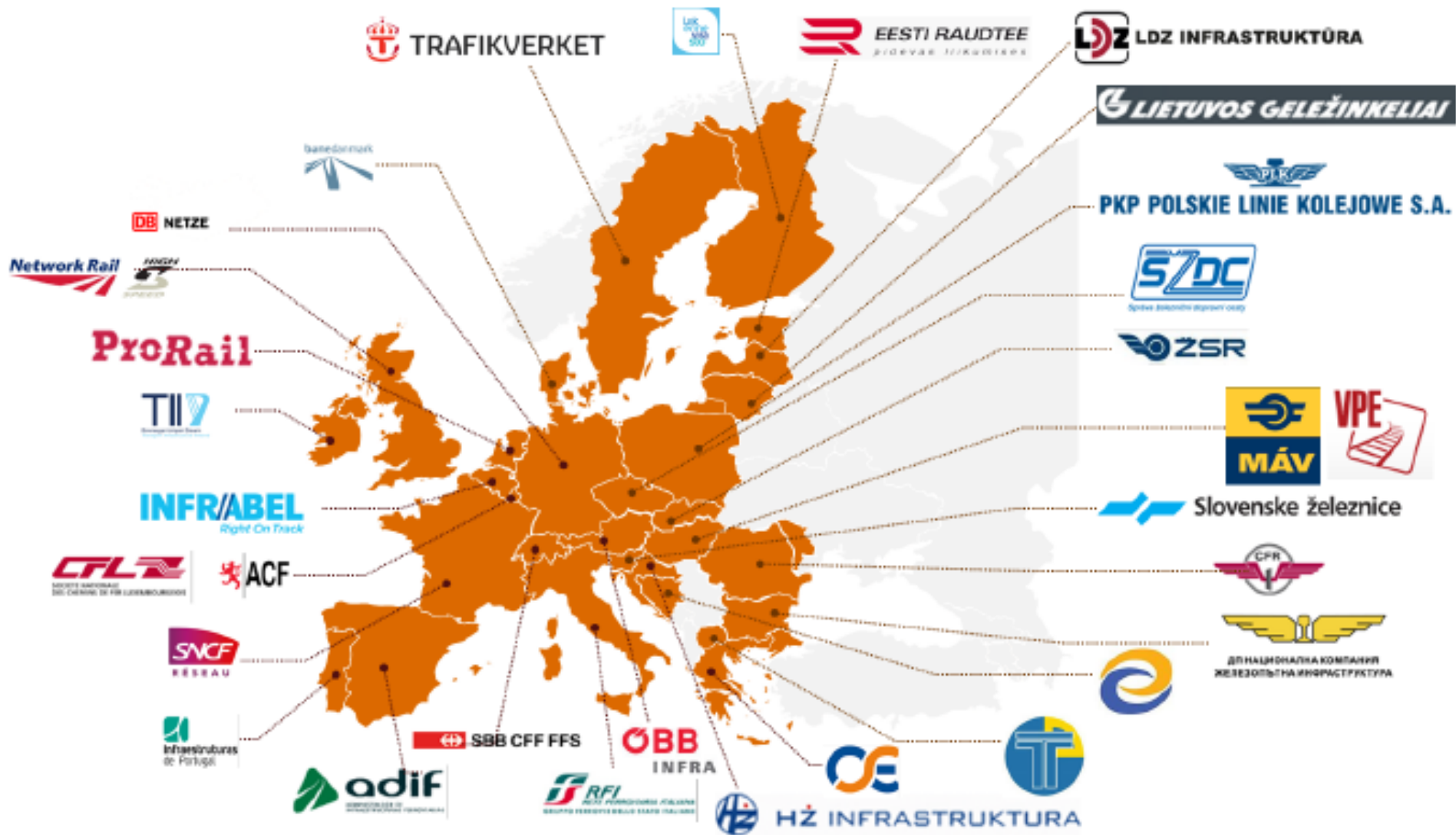
Trassenpreise – das Wiesel im Eisenbahnmarkt



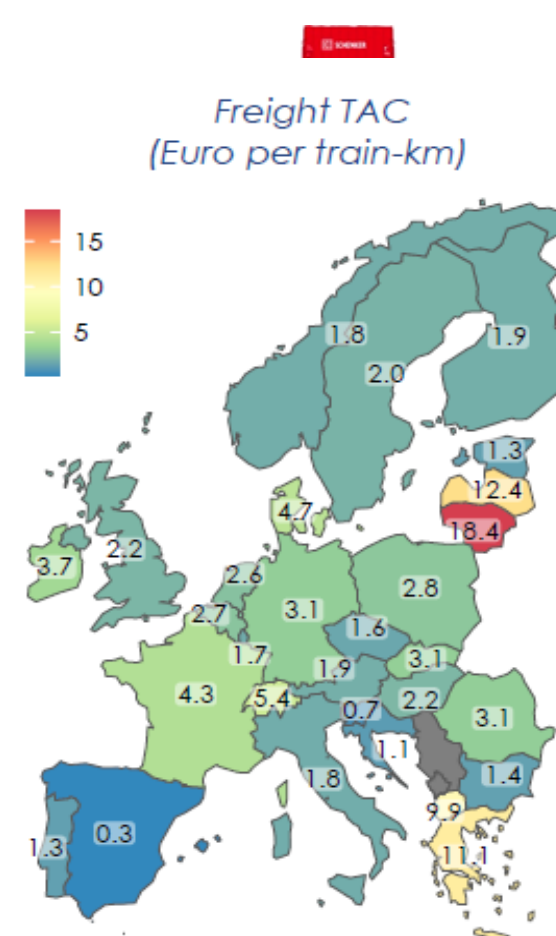
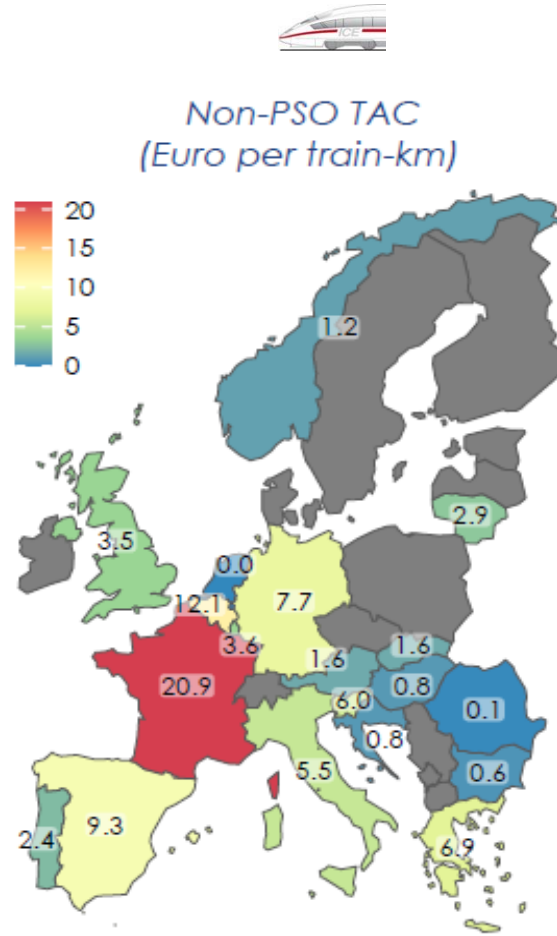
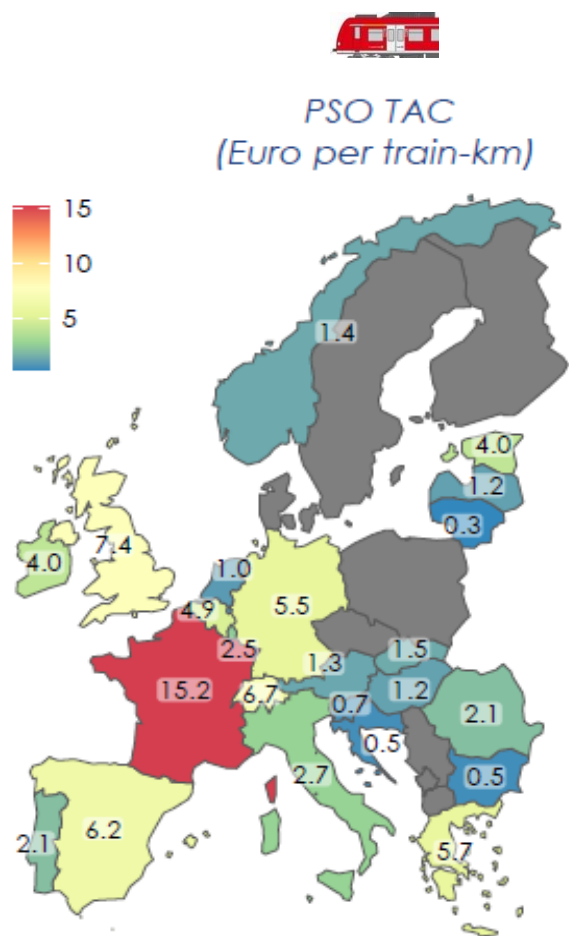
Entgeltregulierung und Infrastrukturfinanzierung



Trassenpreise variieren von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat ...



... und je nach Verkehrsart ...



⁹ 29 countries are included in this paragraph and its associated figures (Kosovo and Serbia are not included).

¹⁰ Directive 2012/34/EU of the European Parliament and of the Council.

¹¹ 29 countries are included in this figure (Kosovo and Serbia are not included).

... trotz einheitlicher unionsrechtlicher Vorgaben.



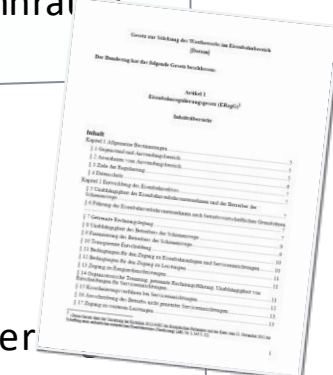
Europarechtliche Grundlagen

- „Recast“-Richtlinie 2012/34/EU vom 21.11.2012 in der Fassung der Richtlinie 2016/2370 vom 14. Dezember 2016 („Viertes Eisenbahnpaket“)
- **Auslegungsleitlinien** der Kommission bezüglich der Festsetzung von Entgelten für die Nutzung der Fahrwege der Eisenbahn (C 2025/2606), ABl. C 2025 vom 7.5.2025
- Weitere Änderungen durch die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Nutzung von Fahrweg-kapazität der Eisenbahn im einheitlichen europäischen Eisenbahnraum (**KapaVO**)



Umsetzung durch den deutschen Gesetzgeber

- Bahnreform 1994
- Dritte AEG-Novelle 2005
- ERegG 2016 (mit späteren Änderungen, zuletzt RegG-Novelle 2025 (Gesetz zur Abmilderung des Trassenentgeltanstiegs bei den Eisenbahnen des Bundes))



Ergebnis: „Regulierungsregime“ i.S.v. „wettbewerblicher Regulierung“



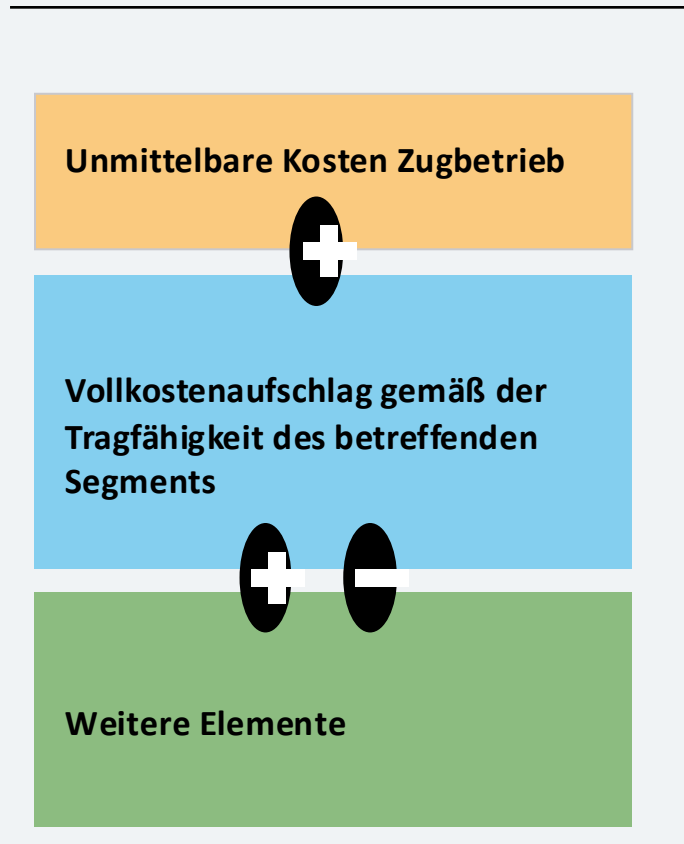
Das Sekundärrecht erlaubt den MS eine „Rahmenregelung“ ...

Art. 29 Abs. 1 der Recast-Richtlinie

- Pflicht der Mitgliedstaaten zur **Schaffung einer Entgeltraahmenregelung bzw. einzelner Entgeltregeln**, auf deren Basis der Infrastrukturbetreiber die Berechnung und Erhebung der Entgelte vornehmen kann, wobei die **Unabhängigkeit der Geschäftsführung** gemäß Art. 4 zu wahren ist (vgl. Art. 29 Abs. 1 Satz 1).
- Der Infrastrukturbetreiber nimmt die Berechnung und Erhebung des Wegeentgeltes gemäß den geltenden Rahmenbedingungen ... vor (vgl. Art. 29 Abs. 1 Satz 4).

Weitere Bestimmungen

- Mitgliedstaaten haben die Wahl, ihre Entgelte in Höhe der Kosten festzulegen sind, die unmittelbar aufgrund des Zugbetriebs anfallen (sog. „**Grenzkostenmodell**“, Art. 31 Abs. 3) oder ob sie, um eine volle Deckung der entstehenden Kosten zu erreichen, Aufschläge auf die unmittelbar zugbetriebsbedingten Kosten erheben (sog. „**Vollkostenmodell**“, Art. 32 Abs. 1).
- Mitgliedstaaten können Anreize durch **vertragliche Vereinbarungen** und/oder durch **aufsichtsrechtliche Maßnahmen** setzen (Art. 30 Abs. 3).
- **Auslegungsleitlinien** der Kommission, Kapitel 3 („Rechtsrahmen“)



Unmittelbare Kosten des Zugbetriebs

- Jeder Nutzer muss die Kosten tragen, die er unmittelbar verursacht

Vollkostenaufschlag

- Verbleibende Kosten werden zwischen allen Nutzern so aufgeteilt, dass die maximale Menge nachgefragt wird
- Zuschlaghöhe hat keinen Zusammenhang mit Leistungsumfang, sondern orientiert sich ausschließlich an Tragfähigkeit
- Für DB InfraGO im aktuellen Regulierungs- und Finanzierungsremime notwendig, um Finanzierung der Infrastruktur sicherzustellen
- Aufschlag darf kein Segment von Nutzung ausschließen

Umwelt-/Knappheitsaufschläge (optional)

- Zuschläge sollen im Gesetz vorgesehene Steuerungsanreize (z. B. Umwelt, Kapazität) erreichen



... vorbehaltlich der Wahrung der Unabhängigkeit.

■ **Art. 4 Abs. 1 der Recast-Richtlinie:**

„(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Eisenbahnunternehmen, die direkt oder indirekt Eigentum von Mitgliedstaaten sind oder von ihnen kontrolliert werden, in Bezug auf die Geschäftsführung, die Verwaltung und die interne Kontrolle der Verwaltungs-, Wirtschafts- und Rechnungsführungsfragen eine unabhängige Stellung haben, aufgrund deren sie insbesondere über ein Vermögen, einen Haushaltsplan und eine Rechnungsführung verfügen, die von Vermögen, Haushaltsplan und Rechnungsführung des Staates getrennt sind.

(2) Der Infrastrukturbetreiber ist unter Beachtung der Rahmenbedingungen betreffend die Entgelterhebung und die Kapazitätszuweisung und der von den Mitgliedstaaten festgelegten Einzelvorschriften für seine eigene Geschäftsführung, Verwaltung und interne Kontrolle verantwortlich.“

■ Drittes Kapitel des ERegG (§§ 23 bis 41 und 45 f.) :

Vorgaben zum Entgeltniveau (Entgeltmaßstäbe) und zur Ausgestaltung der Entgelte (Entgeltstruktur)

- Anreizregulierung(vgl. §§ 25 ff.): Entgelte für die Schienenwege im Rahmen der vorab genehmigten Obergrenze der Gesamtkosten
- Entgelte für Serviceeinrichtungen im Rahmen der tatsächlichen Kosten der Leistungserbringung (vgl. § 32)
- Entgelte für Leistungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge unterliegen der Trassen- und Stationspreisbremse (vgl. vgl. § 37 Abs. 2)
 - **Europarechtliche Zulässigkeit** der Trassen- (und Stations-)preisbremse derzeit str.
 - Anlass: Anfechtung der TPS-Genehmigung für 2026 / Vorlageschluss des VG Köln / Mündliche Verhandlung vor dem EuGH am 4.12.2025 / Urteil wird am 19. März 2026 erwartet



... wird mit der ERegG-Novelle 2026 (RenditebegrenzungsG) ergänzt.



■ **Wesentlicher Inhalt: Änderungen des § 26 Abs. 1 ERegG und Anlage 4 Ziff. 5:**

- Der im Rahmen der Entgeltregulierung anzusetzende Eigenkapitalzinssatz soll auf den Mittelwert zwischen dem risikolosen Zinssatz und dem von der BNetzA berechneten kapitalmarktüblichen Eigenkapitalzinssatz festgelegt werden.
- Folgen: Dämpfung eines weiteren Anstiegs der Trassenpreise
- Inkrafttreten: 28. November 2025

(vgl. <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2025/285/VO.html><https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2025/285/VO.html><https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2025/285/VO.html>)

■ **Europarechtliche Zulässigkeit**

Entscheidungen des EuGH (1)

EuGH, Urteil vom 28.2.2013, Rs. C-483/10 (Kommission ./. Spanien):

- Die **Festlegung der Höhe der Entgelte** des spanischen Infrastrukturbetreibers **durch Ministerialerlass** verfehle das Ziel der Wahrung der Unabhängigkeit der Geschäftsführung; dieser müsse vielmehr über einen gewissen Spielraum bei der Berechnung der Höhe der Entgelte verfügen (Urteil, Tz. 49).

EuGH, Urteil vom 3.10.2013, Rs. C-369/11 (Kommission ./. Italien):

- „Folglich ist daraus, dass die **Entscheidung des Ministers über die Festsetzung** der Entgelte ... den Infrastrukturbetreiber bindet, zu schließen, dass die italienischen Rechtsvorschriften dessen Unabhängigkeit nicht wahren können (Urteil, Tz. 40 ff.).

EuGH, Urteil vom 11.7.2013, Rs. C-545/10 (Kommission ./. Tschechische Republik):

- „Die Festsetzung eines Höchstbetrags ... durch jährliche **Verfügung des Finanzministeriums** [ist] ... nicht mit den Zielen der Richtlinie 2001/14 vereinbar ...“ (Urteil, Tz. 33 ff.)



Entscheidungen des EuGH (2): Zusammenfassung

Rahmenregelung ...

zulässig **unzulässig**

... ohne Vorgaben zu Entgelten	... auch mit detaillierten Vorgaben zu Entgelten	... mit faktischen Vorgaben zu Entgelten	Festsetzung von Entgelten
--------------------------------	--	--	---------------------------



**Trassenpreisbremse?
RenditebegrenzungsG?**



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!